

Title	Kritik der Todesstrafe vom Processualistischen Standpunkt
Sub Title	
Author	Sternberg, Theodor
Publisher	慶應義塾大学法学研究会
Publication year	1939
Jtitle	法學研究：法律・政治・社会 (Journal of law, politics, and sociology). Vol.18, No.2 (1939. 8) ,p.183 (22)- 204 (1)
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	
Genre	Journal Article
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00224504-19390831-0183

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the Keio Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

Kritik der Todesstrafe vom Processualistischen Standpunkt.

Von
Theodor Sternberg

Ich werde die Abschaffung der Todesstrafe verlangen bis die Unfehlbarkeit menschlichen Urteils mir bewiesen ist.

Lafayette.

Die processuale Beurteilung der Todesstrafe, * wie sie Lafayette in dem dieser Schrift als Motto vorangetzten Wort am staerksten formuliert hat, in einer Weise, die auch des religioes-ethischen Obertons nicht entbehrt, ist tausende von Malen ausgesprochen, und es hat wohl kein Mensch je gelebt, der, ueber allererste Kinderjahre hinaus aufgewachsen, sie nicht gedacht haette. Fleirich, denken und wirklich fassen ist noch zweierlei; und es hat bis in die juengste Zeit der Menschheit gedauert, bis sich der Gedanke zum menschheitlichen praktischen Begehrt, zum Protest gegen die Todesstrafe, zu ihrer Negation aus dem

* Der Aufsatz wurde 1931 geschrieben und spaeter fuer die Juristische Gesellschaft Doppokenkyukai in Tokyo teilweise gedruckt, aber nicht veroeffentlicht.-An neuerer Literatur sind fuer das Thema wichtig SELLO, Todesstrafe und lebenslaergliches Zuchthaus in richterlichen Fehlpruechen neuerer Zeit 1911. - - LIEPMANN und KAHL in VERHANDLUNGEN DES DEUTSCHEN JURISTENTAGS 1912 Bd II & III (31. Tagung). - - KUEHLE, Staat und Todesstrafe, Muenster (Aschendorff Verlag) 1932. - - E. ROY CALVERT, Capital punishment in the 20. century. Introduction by Lord BUCKMASTER, P. C. London & New York (G. P. Putnam's Sons) 1927. 2. Aufl. ebenfalls 1927.

Grunde dieser Beurteilung steigerte. Dieser endlich definitive Protest ist so ein Zeitgenosse des endlichen definitiven menschlichen Protestes gegen den Krieg.

Doch hat die allzuüberwältigende Evidenz des processualen Urteils ueber die Todesstrafe, da sie dieses stets axiomatisch aufzustellen erlaubte, eine processwissenschaftliche Discussion verhindert. Hier soll die Skizze einer Discussion unter dem Gesichtspunkt der Processprincipien auftreten. Haette sie selbst zum Problem der Todesstrafe nichts neues beizubringen, so hat sie Bedeutung fuer die Erkenntnis der Processprincipien von der Todesstrafe aus.

Einst die staerkste aller Selbstverstaendlichkeiten des Rechts ist die Todesstrafe heut zwar nur processrechtlich total verworfen, im materiellen Recht dagegen nur erst noch im, allerdings letzten, Stadium aeusserster Fragwuerdigkeit. Fuer uns gilt aber, und zwar allgemein, ein Primat des Processrechts vor dem materiellen Recht. Fair trial ist allen Rechts juristische moralische Hauptsache.



Die Todesstrafe ist ein Juristische Unmöglichkeit.

Alles was man sonst gegen sie vorgebracht hat, mag sich widerlegen lassen; sogar das Argument der Unwiderrufflichkeit der vollstreckten Todesstrafe, mit dem Hinweis, dass eine verbuesste jahrzehntelange Zuchthausstrafe auch etwas Unwiderruffliches ist. Dass man es sehr gut verstehen kann, wenn ein aus vieljähriger Haft Entlassener die erlangte Freiheit nur dazu benutzte, sich den Tod zu geben. 1) 2)

1) Vgl. u. a. Jakob Wassermann: der Fall Mauritius. Das ist ein Roman; aber Beispiele aus der Wirklichkeit fehlen nicht.

2) „Tötung zugleich die schwerste und unwiderrufflichste Rechtsverletzung“ . . . Iljin, Entwicklung des Rechtsbewusstseins in „Wirtschaft und Recht Sowjetruslands“ Verlag des Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1925. Man muss sich, trotz Leibniz' Milde-Plaidoyer, dass auch im schlechtesten Buch sich etwas

Eines aber richtet die Todesstrafe absolut:

Sie ist Zeugentötung.

Eines also tut die Todesstrafe, das ein Justizakt überhaupt nie tun darf: sie begeht Beweisvernichtung.

Zu vermuten ist nämlich stets, dass derjenige, gegen den die Umstände den Tatverdacht so gehäuft haben, dass er verurteilt werden konnte, mit der Tat in solchem Zusammenhang, in solcher Tatnähe stehen dürfte, dass er als Zeuge gegen oder für jeden anderen, dieser Tat Verdächtigen, wichtig ist. 3)

brauchbares finde, fast entschuldigen, dass man ein so übles Machwerk citiert wie diesen Aufsatz eines Autors über Dinge, die er überhaupt nicht verstanden hat.

Vom Vergeltungsstandpunkt aus erscheint es natürlich richtig, dass der vom Mörder über sein Opfer verhängten Unwiderrufflichkeit mindestens mit gleicher Unwiderrufflichkeit vergolten wird. Wir brauchen aber nicht besonders zu erwähnen, dass wir diesen Standpunkt nicht teilen. Wir haben uns gegen ihn (und Kant) schärfstens bereits in „Der Comparatismus und die Structur der Rechtswissenschaft“ (1929/30) ausgesprochen.

Das Problem der Unwiderrufflichkeit gewinnt neues Interesse unter dem Gesichtspunkt der hohen Entschädigungen, die England (Vgl. unten, S.) für unschuldig verbüßte Strafe zahlt.

3) Es ist zu betonen, dass diese Abhandlung nicht etwa auf den Fall Van der Lubbe (Reichstagsbrandprocess) geschrieben ist, da sie ja aus dem Sommer 1931 herrührt. Sie gab ursprünglich ueberhaupt keine Casuistik, denn die nunmehr mitgeteilte englisch-americanische Auswahl ist erst kuerzlich hinzugefuegt. So waere sie damals wohl auch an dem Fall Van der Lubbe, selbst wenn er schon vorgelegen haette, vorbeuebergeargen. Er ist auch fast zu crass, um classisch zu sein. Van der Lubbe hatte vielleicht als Persoenlichkeit keinen Wert; aber als Zeuge ungeheuren. Die - dem Verfasser dieser Schrift nicht bekannten, - Instanzen die hoechst eilig die Vollstreckung des noch dazu auf einem Gestaendnis von classischer Unglaubwuerdigkeit beruhenden Todesurteils veranlassten, haben jedenfalls der Regierung, die auf die Entdeckung einer communistischen Verschwuerung als Ursache des Reichstagsbrandes den gressten Wert legte, einen aeusserst fragwuerdigen Dienst geleistet.

Inzwischen ist die processuale Problematik der Todesstrafe durch die Executionen und die unbegreiflich gebliebenen Gestaendnisse in den Stalinschen sogen. Sauberungsactionen vor noch enormere Raetsel gestellt. Die gressten, darf man

a) Das bedeutet nicht, dass er an der Tat beteiligt gewesen oder ihr strafbarer Mitwisser oder Begünstiger gewesen sein müsse.

b) Im Gegenteil, gerade auch der sichere Ausschluss seines Zusammenhanges mit der Tat ist von allergrösster Bedeutung. Um der Gerechtigkeit, um der Justiz und um des etwa zu Unrecht Bestraften selber willen; und um den wirklichen Täter und um den wirklichen Tatbestand festzustellen.

Zwischen a) dem direkten strafbaren Mitverwickeltsein und b) dem Fernstehen liegt eine Welt von zur Ermittlung der Wahrheit wichtigen Möglichkeiten.

Allen diesen Möglichkeiten kann in nie ganz vorhersehbarer Weise der Verurteilte als Zeuge dienen. Darf man Zeugen aus der Welt schaffen?

In Mordprocessen ist es so, dass schon der eine wichtigste Zeuge der Tat fehlt, der Ermordete; und da wagt man es dann, auch noch einen zweiten Zeugen, aller Vermutung nach ebenfalls höchst-wichtigsten, zu eliminieren!

Rohester Fall, auch für den schneidigsten Straf- und Todesstraf-verfechter, und gerade für ihn, entscheidend: kann nicht die Tötung des Verurteilten etwaige Mittäter, die er bislang verschwiegen hat, der Gerechtigkeit oder dem Schaffott, der heiligen Todesstrafe, entziehen? ⁴⁾

sagen, die der criminalistischen Wissenschaft ueberhaupt in der ganzen Zeit ihrer Existenz erwachsen sind. Veroeffentlichungen wie z.B. ein Artikel „Quelques documents sur le procès de Moscou“ in dem sonst guten Bulletin de l'Association Juridique Internationale, Juin Juillet 1938, S. 45 ff koennen schwerlich als Beitrag zu ihrer Loesung gewertet werden.

4) In der alten Zeit -- die ja in unsere, so unerhoert und nie geahnt neu sie sei (vgl. dazu Begriff der Philosophie 2. Aufl. 1936), -- staerkstens noch hineinreicht und sie zur Zeit der schroffsten und entferntesten Gegensatze macht, trat zu der Selbstverstaendlichkeit der Todesstrafe noch ihre Heiligkeit; als zweites Fundament ihrer Dogmaticitaet. Diese Heiligkeit hat ganz besonders sie aller ihrer processualen Unmoeglichkeit und Unzulaessigkeit gegenueber immer am Leben und in hoechster Geltung erhalten. Dass aber die Idee

Entgegengesetzt: Verwandte, Freunde, Parteigenossen des Verurteilten, falls sie von dessen Unschuld überzeugt sind, werden mit grösster Energie umfassende Maassnahmen zur Ermittlung des wahren Sachverhalts ins Werk setzen, an der doch die Justiz das allergrösste Interesse hat. Sie werden oft weiter verzweigte Nachforschungen durchführen, als der bürokratische Apparat vermochte; sie können den Eifer und die Findigkeit dessen in die Wagschale . . . der Gerechtigkeit . . . werfen, dem nur eine Sache am Herzen und in den Händen liegt.

Wenn der Verurteilte schon tot ist, werden die Leistungen der privaten Unschuldsermittlung selten zu der Höhe aufsteigen, die sie erreichen, wenn es gilt, einen noch Lebenden zu befreien. Obschon das furchtbar traurig, ja entsetzlich ist. Eine verdammte, hoellische Art, die Toten ruhen zu lassen. ⁵⁾

Kann Justiz es verantworten, sich eine Form der denkbaren

der Heiligkeit der Todesstrafe fiel, war gerade einer der wichtigsten Fortschritte des moralischen und religiösen Empfindens. Gerade die Empfindung ihrer entschiedensten Unheiligkeit bedeutet den Gipfel und das Ende dieser Entwicklung religiösen Empfindens. Da bekommt nun endlich auch die religio moralitatis processualis voll freie Bahn. Ja, sie wird nun sogar die weniger bedeutsame. Faengt in neuer, absolut erhoehet axiomatischer Selbstverständlichkeit an, sich von selbst zu verstehen.

5) CALVERT a. a. O. S. 123: By the infliction of the capital penalty the person primarily concerned is prevented from urging his claim. After the execution we can hardly expect the authorities to pursue the matter or divulge disquieting evidence subsequently brought to light; with the actual death of a person, the interest of friends will wane, and evidence of innocence be much less likely to be sought for than if he were serving a long term of imprisonment. In these circumstances it is surprising how many cases are actually known of the execution of innocent persons, some of them in living memory. (Sperrungen von uns.) Es muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass in Mordprocessen wegen Fehlens gerade des wichtigsten Zeugen die Beweislagese viel schlechter ist als in allen andern Sachen, und dass also hier, wo die Todesstrafe verhaengt wird, die Chance des Justizirrtums ungleich grosser ist.

Höchstleistung zur Ermittlung der Wahrheit zu versagen? In Kapitalsachen?

Den besten Apparat zur Vorbereitung von Wiederaufnahmen lahm legen wollen?

An 2 Punkten dieser kurzen Darlegung ist der Leser ins Stocken geraten, sie muss ihm naiv erscheinen:

Erstens:

“Ermittlung des wahren Sachverhalts, an der doch die Justiz das grösste Interesse hat.”

Ja aber hat denn die Justiz dieses Interesse, auch nach rechtskräftiger Verurteilung und gar nach Vollstreckung? Will sie es haben?

Wir muessen allerdings darauf hinweisen, dass es der Justiz unserer Tage gesagt werden muss, recht stark, dass sie an der Ermittlung der Wahrheit das grösste Interesse hat; Wahrheit trotz Rechtskraft. Dass das Interesse an der Wahrheitsermittlung in der Justiz absolutes Interesse ist; dass es durch die Rechtskraft nicht relativisiert wird. Namentlich nicht im Gebiet der, auf materielle Wahrheit eingestellten, Strafrechtspflege. Es muss der heutigen Justiz gesagt werden, dass sie gemeinhin also die Institution der Rechtskraft noch nicht richtig verstanden hat. Achselzucken, dass man, um des Werts der Rechtskraft ⁶⁾ halber—des hohen Werts, den sie unbedingt hat—das Wahrheitsinteresse nun einmal leiden lassen und die Opfer verschmerzen müsse, ist minderwertig. Der Rechtssatz heisst: “Das

6) Vielleicht ist die Rechtskraft eine Erfindung der Roemer. Eine der höchsten Bewahrungen ihres Rechtsgenius. Zum Thema der Ueberlegenheit des roemischen Rechts mit seiner Durchfuehrung der Rechtskraft ueber das griechische mit seiner Vernachlaessigung derselben vgl. unsern Aufsatz “The essence of Roman law” in Hogaku Kenkyu (Juristische Forschungen), Zeitschrift der Keio-Universitaet zu Tokyo 1938.

Wahrheitsinteresse ist (& bleibt) absolut." „Das Wahrheitsinteresse wird durch die Rechtskraft nicht relativisiert." Er gilt. Ihn heisst es aufnehmen.

Zweitens:

„Kann Justiz den besten Apparat der Vorbereitung von Weideraufnahmen lahm legen wollen?"

Seit wann wäre denn die Justiz, rechtskraftwirkende Justiz, Wiederaufnahmen günstig gewesen? Hat nicht die Gerechtigkeit es immer als ihre Aufgabe betrachtet, Wiederaufnahmen abzuwehren?

Sie hat es, in Japan sogar in dem Grade, dass bis vor Kurzem in der Praxis gar keine Wiederaufnahme vorkam, und die Frage, ob sie gewohnheitsrechtlich abgeschafft sei, diskutiert werden konnte.

Es muss also der Justiz, so oft es im Grunde schon geschehen, auch gesagt werden, dass sie für und nicht gegen die Ermöglichung von Wiederaufnahmen da ist, dass die Wiederaufnahme so wie jedes (andere) Rechtsmittel ein positives und nicht ein negatives Processrechtsinstitut ist; gar nichts irreguläres; sondern die ordentliche *suprema appellatio*, die Höchstberufung über Beweismittel, deren Benutzung oder richtige Würdigung in der Hauptverhandlung objectiv unmöglich war; oder wegen corrupter Gerichtsbesetzung bzw. Processführung.

Und man darf sich also vor allem für die Wiederaufnahme nicht eines so wichtigen Triebmittels — Mittels für Ueberwindung der Trägheit des Gerechtigkeitsapparates — und so wichtigen Zeugen berauben, wie es der Verurteilte zu sein pflegt.

Im Gegenteil. Man müsste aus diesem Grunde jeden Verurteilten oder hinreichend Verdächtigen, wenn er von selber gestorben ist, wieder auferwecken; und das um so mehr, je schwerer die incriminierte Tat und also die Strafe ist; bei Mördern also am meisten. Gibt es wirklich Gründe, dass der Mörder sterben muss, so überwiegt der Grund dafür, dass er leben muss, sie doch voll-

ständig. Und er ist Rechtsgrund kat' exochén. So abstrakt zugespitzt dies Prinzip erscheinen mag, und so bloß ideal und grenzwerthaft, so ist es doch—(in reiner Justiz 7))—real, concret und praktisch vollkommen durchzuführen. Offenbar ist es so viel richtiger und praktischer als das berühmte Kantische, es sei vor sicherem Weltuntergang noch der letzte Mörder hinzurichten, denn wenn die Gerechtigkeit dahin sei, habe es keinen Wert mehr, dass Menschen leben.

Die verkehrte Auffassung von der Todesstrafe steht im Zusammenhang mit und beruht teilweise auf der falschen Auffassung der Wiederaufnahme und der Rechtskraft. Arbeit und Antrag auf Wiederaufnahme sind nicht selbst halbe Rechtswidrigkeit, halbe Störung der Rechtspflege. Die Heiligkeit der Rechtskraft heiligt gar keinen (unheiligen oder sonstigen) Irrtum; ganz im Gegenteil. Die Mystisierung der Rechtskraft ist eine scheussliche Mystification. Blinde Juristen suchen in ihr Erhöhung ihres Standes, ihres Selbstgefühls. Möchten Moira spielen. Schicksal und Schicksalsherren. Das ist Missverständnis. Sie ist im Gegenteil die Erniedrigung

7) Der Begriff „Reine Justiz“ hat nichts mit den Begriffen „Reine Jurisprudenz“ der Kelsen und Sander zu tun. Diese sind beide vollkommen wertlos. Rosenstock, *Industrierecht* 1925 betonte richtig, „dass sie niemanden etwas angehen“. Der Sandersche phänomenologische Begriff dient nur dazu, die Nichtigkeit dieser Phänomenologie zu erweisen. Den Kelsenschen von 1911 s.s. hat schon unsere: „Allgemeine Rechtslehre“ (1904) vermieden, weil verworfen. Dass er dort gegeben war, sieht jeder. Worauf es bei seiner unmittelbaren Nähe ankam, war, ihm nicht zu verfallen.

Reine Justiz bezeichnet die mit anderen, extrajustiziellen, also legislativen, administrativen, politischen Zwecken unvermengte, von ihnen freie. Die Todesstrafe ist vielfach Politik. Da stellt sich die Beurteilung sehr anders. Nur insofern nicht anders, als die Ausmerzung der Politik und Durchsetzung der Reinen Justiz überhaupt das moralische und politische Kulturziel der Rechtsentwicklung bildet. Auch wird in einer Justiz, die sich noch nicht von extrajustiziellen Rücksichten vollkommen fernhalten kann, die genaue Klarheit über die Gesichtspunkte Reiner Justiz immer größte Dienste leisten.

ihres Berufes. Die Rechtskraft selbst darf nur das Verantwortlichkeitsgefühl erhöhen. Sie hat nicht der Hochmut das Rechts zu sein sondern seine Demut.

Binsenwahrheit? Wir haben ausgeführt, dass im Processrecht manches an Binsenwahrheit eingeschärft werden muss — juristische und justizpädagogische (wissenschaftliche und ethische) Aufgabe! — und dass hier manche alte Binsenwahrheit zugleich sehr neue, noch gar nicht erkannte Binsenwahrheit ist.

Gewiss ist die letzte These, von der Rechtskraft als Potenz und Generator des Verantwortlichkeitsgefühls von allen hier über Rechtskraft und Wiederaufnahme betonten Wahrheiten die geläufigste, binsenwahrheitlichste, aber in Zusammenstellung mit den übrigen zeigt sie vielleicht dies oder jenes Besondere. Und überdies sind die Tiefen der Psyche, auch der Juristen- und Richter-Psyche, verworren; und Vernunft, Verstand und Wille werden immer zu sorgen haben, dass in der juristischen Psyche die Gruppe der Pro- und Antitendenzen, betreffend Wiederaufnahme und Rechtskraft, ins rechte dynamische Gleichgewicht sich stellt. —

Weitaus ungenügende processrechtliche Analyse ist es, die bei der Zulassung der Todesstrafe mitspricht.

Der Angeklagte (und der Verurteilte) ist ja eben nicht nur Angeklagter und Verurteilter; er ist und bleibt zugleich Zeuge.

Der englische Strafprocess hat das wenigstens im Prinzip erkannt und anerkannt; für die Frage der Todesstrafe nutzbar gemacht hat er diese wichtige Erkenntnis und diesen Vornehmen, für Adel und Effectivität des Processrechts, für Processmoral und Process-technik gleich grundlegenden Satz jedoch auch nicht.

Das nichtenglische Strafrecht aber hat diesen Satz noch nicht einmal im Prinzip eingeführt; die unbehebbare Dichotomie, Zweifeltlichkeit des strafverfolgten Strafprocesssubjects — als Beschuldigter und Zeuge — noch nicht erkannt.

Unbehebbar: wir können nie wissen, ob der Angeklagte mate-

riell zu Recht angeklagt ist — mag auch formell, processrechtlich, die Anklage noch so gut zu Recht bestehen (während sie aktionsrechtlich ⁸⁾ Unrecht sein mag); er bleibt, (da er vor Gericht), also immer zu Rechten Zeuge; auch sofern er später noch, auch nach Abschluss dieses Verfahrens, in derselben Sache wieder vor Gericht stehen müsste.

Und es ist ja klar (oben S. 3 ff), dass er dabei zu sehr grossem Teil noch nicht einmal Zeuge in eigener Sache — sondern eben in der des wahren oder hauptsächlichen Täters — ist.

U n b e h e b b a r also dies: der Angeklagte und der Verurteilte, und zwar auch gerade der Rechtskräftig Verurteilte, bleibt Zeuge.

Oft der wichtigste Zeuge der Tat.

Und dann die Todesstrafe!

Darf die Justiz Zeugen ermorden?

Das ist gewiss nicht fair.

Die Frage der Todesstrafe ist bisher zwar vielleicht nicht lediglich einseitig materiellrechtlich bzw. auch metajuristisch, aber ist jedenfalls noch nicht prinzipiell /genug processrechtlich untersucht worden; und gerade hier, in der processrechtlichen Analyse ergibt sich das entscheidende Argument.

Mord ist nicht Aufgabe der Justiz.

Beweisfälschung fällt nicht unter die Justizaufgaben.

Beide Delicte lassen sich nicht einreihen unter die Attribute des officium iudicis.

Wenn der Richter eine nebensächliche beweiserhebliche Urkunde vernichtet, wehe ihm! Die schwerste Beweisvernichtung aber mag er gravitatisch-majestätisch vollbringen; er kann den Zeugen für immer beiseite schaffen, wenn nur die Vorsorge geschaffen war, ihn anzuklagen; und auf die Anklage bona fide (soweit die bei einem Todesurteil möglich bleibt, ... gibt

8) Vgl. Sternberg, Processrecht und Actionenrecht. (Neuaufgabe der seit Jahren vergriffenen Schrift . . . einer Antrittsrede von 1908 . . . ist geplant.)

es gewissenstreine, volle bona fides bei einem Todesurteil??...) urteilend kann er ihn mit Gemütsruhe hinrichten lassen. 9)

Zeugen zu morden steht mit dem Wesen der Justiz im Widerspruch. Die Todesstrafe ist vor allem eine processuale Unmöglichkeit. Die Eigenschaft als Zeuge ist unverlierbar. Character indelebilis. Sowie jemand einmal als mit einem Rechtsfall mutmasslich in Verbindung vom Gericht erfasst ist, gewinnt er Zeugeigenschaft für die Sache und verliert sie nicht. Ganz falsch daher auch der Rechtssatz, dass jemand in ihn angehender Sache nicht Zeuge sein könne. Im Gegenteil; nur der Glaube, den man ihm zu schenken hat, modificiert sich. Das ist aber nicht sowohl ein processualer Rechtssatz als etwas Technisches. Der Rechtssatz, soweit er besteht, dass jemand in ihn nah angehender Sache nicht Zeuge sein könne, muss fallen, — soweit noch irgend Reste von ihm bestehen. —

Ganz besonders aber der Verurteilte, und wieder ganz besonders der zum Tode oder Todesersatz — lebenslängliche oder langjährige Freiheitsstrafe—Verurteilte bleibt immer Zeuge; wichtigster Zeuge; wichtigster Zeuge in seiner Sache.

Mag er als Verurteilter noch so überführt und noch so todeswürdig sein; als Zeugen darf man ihn nicht töten. Philosophisch: Menschen darf die Justiz töten. Zeugen darf die Justiz nicht töten. Besonders auch dann noch nicht, wenn sie zu erhärten vermöchte, dass sie Menschen töten muss, damit keine Menschen getötet werden. Das Leben des Zeugen ist heilig. Sacrosanct. Beiseiteschaffung von Zeugen durch Tötung, Körperverletzung, irgend eine Art der Freiheitsberaubung müsste qualificiert strafbar sein. Dabei genuegt es nicht, den Strafrahmen der genannten Delicte judiciell zu benutzen; die Qualification muss ins Gesetz aufgenommen werden; damit sie sich ins Rechtsbewusstsein einprägt. Der Tatbestand ist stets der

9) Vgl. den Anhang.

einer Justizvereitelung mitenthaltenden Idealconcurrrenz. Den Meineid und die Urkundenfälschung allein tatbestandlich zu specificieren ist absurd; diese beiden sind nur Sonderfälle eines allgemeinen Begriffs der Justizvereitelung. Wir bekämpfen hier auch die Todesstrafe als Justizvereitelung. — — —

Da die Person des Angeklagten-Verurteilten aus drei Personen besteht, nämlich dem Angeklagten, dem Zeugen, und der Combination aus Zeugen und Angeklagten-Verurteilten;

da man diese drei Personen nicht auseinanderschneiden kann, so muss man um des Zeugen willen den Angeklagten-Verurteilten am Leben halten.

Und wenn auch gar keine Hoffnung mehr besteht, dass die Unschuld erwiesen werden könnte, sondern nur dass die Tat später einmal etwas anders aussieht, als sie bei der Verurteilung aussah. Sei es, dass neue Tateinsicht sich öffnet, sei es neue Humanität in der Gesellschaft. 10)

Und hätte nicht die Tat verjähren können?

Auch die Verjährung ist ein bisher wohl nicht ersehenes Argument gegen die Todesstrafe. Kein absolutes vielleicht, aber immerhin ein starkes. Die Tat hätte ja doch verjähren können!

Aehnlich wie die Begnadigung. Die dem zu dauerndster Frei-

10) Wenn möglich milderer Gesetz. Schon Lassalle hat im „System der erworbenen Rechte“ ausgeführt, dass die intertemporalstrafrechtliche Wohltat des Milderer Gesetzes auch auf rechtskräftige Strafen angewandt werden muss. Und lange vorher hat bereits die Constituante der französischen Revolution in ihrem Code pénal von 1701 und in dessen Ausführung die Legislative 1792 (cf. Lassalle a. a. o., Werke ed. Bernstein 1920 Bd. X, 523) den Rechtsweg dafür geschaffen. Es erscheint unbegreiflich, dass diese Ideen bis auf den heutigen Tag verschollen bleiben konnten. Freilich konnte der volle Ernst der Unwiderruflichkeit wie der processualen Unzulässigkeit der Todesstrafe sich einem Zeitalter nur ungenügend einprägen, das um die Wiedergutmachung von Justizirrtümern überhaupt noch unbekümmert war. Diese Roheit hat bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts angehalten, und hat ihre starken Ueberbleibsel noch heut.

heitsstrafe verurteilten oder dem verschollenen Täter immer noch zuteil werden könnte, wenn Gründe dafür sich bieten: die Begnadigungsmöglichkeit ist das gleiche Argument wie die Wiederaufnahmemöglichkeit.

Aber doch wieder ein ganz unähnliches, entgegengesetztes:
viel stärker als die Begnadigung;

die Verjährung führt zur Bevorzugung des geschickten Mörders vor dem ungeschickten.

Setzt Prämie auf recht gut überlegten Mord.

Führt den aufs Schaffott, der alle Frucht seiner Tat zerronnen, seine Familie vernichtet sieht, und lässt den frei, der, wenn auch nach jahrzehntelanger Angstpein (die aber gar nicht alle Mörder haben) die Früchte der Tat genießt . . . da dann auch die Civilverjährung eingetreten sein mag.

Verjährung sollte übrigens Wiederaufnahme des Verfahrens zu gunsten eines Verurteilten nicht hindern dürfen. Der Staat hat nicht nur einen Anspruch auf Strafe sondern auch eine Pflicht der Rehabilitation.

Verjährung ist nicht nur processual motiviertes, sie ist und bleibt, als Criminalverjährung, zu einem wesentlichen Teil auch Gnadeninstitut, des Straf- und Gnadenrechtes.

Man braucht so den Verurteilten wie als Angeklagten so als Zeugen über die Verjährung hinaus.

Also: der Verbrecher im Verurteilten mag noch so sehr den Tod verdient haben; für den Zeugen im Verbrecher hat er selbst, hat die Gesellschaft, hat die Justiz den unbedingten Anspruch auf sein Leben.

Mag der Verbrecher noch so abscheulich sein; der Zeuge ist heilig zu halten.

Als Gesandter der Wahrheit.

In der Person dieses vermutlich wichtigsten Zeugen die Verständigung, die Erkenntnismöglichkeit zu töten, in der Person des Zeu-

gen die Wahrheit zu vernichten, geht nicht an.

Todesstrafe steht mit dem Wesen der Justiz im Widerspruch; Hinrichtung ist eine processrechtliche Unmöglichkeit.

Die Rechtskraft ist eine der grössten Erfindungen der Rechtswissenschaft; eine wunderbare Stütze der Gerechtigkeit; ein wahres Fundament der Gesellschaft. Der Kultur; der Entwicklung; der Moral.

Aber sie darf keine Verbrechen begehen wollen.

Früher, in ihren Anfängen, konnte sie auf ihre Leistung und Hoheit sich wohl einige Verbrechen zugutehalten und sagen, dass sie sie ja nicht wollte. Kinderkrankheit der Rechtskraft. Dialektisch begründet; notwendig wohl zu ihrem Entstehen und Aufwachsen und gerechtfertigt durch der Rechtskraft unermesslichen Wert.

Aber mit Fortschreiten der Geschichte und Entwicklung der Rechtskraft ändert sich das. In der Dialektik des Nichtwollens und Wollens der Justizmorde seitens der Rechtskraft vollzieht sich eine Verschiebung; eine Umschichtung. Das wahre Nichtwollen gewinnt gegen das fictive. Die Rechtskraft wird aus einer dunkeln mehr und mehr zu einer hellen Macht. Gewiss, dass sie dadurch nicht weniger imposant wird! Die Binde der Themis aber ist nicht gemeint für die Rechtskraft.

Zwei processuale Gesichtspunkte also verbieten unbedingt in der reinen Justiz die Todesstrafe.

Die Zwei- bzw. Dreispaltung des verfolgten Strafprocesssubjects, also die Zeugenqualität des Angeklagten, und die Constanz des Wahrheitsinteresses gegenüber (oder in) der Rechtskraft.

Die Rechtskraft soll galten, sie soll sich durchsetzen, weil sie der Justiz die eine Hälfte ihres Wertes gibt. Den Sicherheits- und Promptheitswert, und den Wert der Causa finita, welche Hälfte ebenenig wie die andere, der Gerechtigkeitswert, entbehrlich ist. Ja, ohne welche Gerechtigkeit selbst schliesslich nicht möglich

ist. 11) Die Gerechtigkeit kommt über diesen inneren Selbstwiderspruch nicht hinaus. Aber mit dieser Einsicht lässt sich die Todesstrafe doch nicht rechtfertigen.

Die Rechtskraft darf zu dem guten Zweck, sich durchzusetzen, keine Zeugen ermorden.

Sie muss in ihrer Art, ihrer Aufgabe gemäss, das Recht besiegeln.

Auch den Irrtum siegeln; bis zu einem gewissen Grade geht es nicht anders. Aber Zeugen töten ist Verbrechen.

Unbedingt Verbrechen. Hier gibt es einen kategorischen Imperativ.

Von vielleicht nicht ausnahmsloser Geltung für den Einzelnen? Da ja auch ein Meineid unter Umständen sittlich erlaubt oder geboten und eine Ehrentat sein kann, als Kampfmittel natuerlich gegen corrupte Justiz oder Moral? Es ist abzulehnen das hier zu untersuchen.

Fuer die Justiz, fuer die Rechtskraft gibt es hier einen absoluten ausnahmslosen Kategorischen Imperativ.

Besonders niedertraechtig wirkt das Verbrechen, welches durch die Hinrichtung des Zeugen im Verurteilten begangen wird, dadurch, dass er ja als Zeuge nicht nur am corpus delicti, sondern

11) Die Rechtskraft, so sehr sie äusserlich blos technisch und anethisch aussieht und vielfach gleich der nah verwandten Verjährung (— man vergleiche namentlich die Naturrechtsliteratur über diese —) auch so beurteilt worden ist, ist gleichwohl doch von höchster Bedeutung. Denn sie steuert der Justizverzögerung, welche gegeben ist, wenn immer noch eine Instanz offen bleibt. Da aber Justizverzögerung das überhaupt seigste mögliche Uebel der Rechtspflege, als die qualifizierte, tückischste Form der Justizverweigerung, und, wie Shakespeare-Hamlet so klar erkennt, eins der ärgsten Übel überhaupt, so ist in der Tat die Rechtskraft ein Factor von höchster Qualität und steht mit im Centrum der Processrechtsethik.

„Summum ius summa iniuria“ enthält auch den Sinn, dass in einem unerschöpflichen Instanzenzug ein Übermass an Justiz in keine Justiz, in Justizverweigerung umschlägt. Es umfasst das „Ne bis in idem“

auch am *corpus inquisitionis*, nicht nur als Tat- sondern auch als Verfahrens- Zeuge beseitigt, dass der Zeuge ihrer eignen Tat von der Justiz aus dem Wege geraeumt wird. Die Justiz hat da stets den Zeugen gegen sie selbst getödet, sie hat als Richter in eigener Sache hingerichtet.

Als Zeugenmord durch die Justiz, Toetung des Zeugen auch gerade für ihre eigene Tat durch die Justiz ist die Todesstrafe (das scheusslichste) Verbrechen. Sie ist schlimmer als Mord.

Das fundamentalste Verbrechen. Die fundamentale Leugnung, Verneinung der Justiz.

Nicht ihre höchste Bekraeftigung.

Poena capitalis minime iustitiae ultima et suprema confirmatio.

Die Strafe mag Negation des Verbrechens sein ¹²⁾; die Todesstrafe ist jedenfalls Negation der Justiz. Strafe vielleicht Negation des Verbrechens; Todesstrafe sicher Negation des Rechts.

Richter in eigener Sache....

Gebrauch der Rechtskraft zu dem Zweck Richter zu sein in eigener Sache.....

Eine schwerere Anklage gibt es allerdings nicht. Dagegen verblasst jeder Hochverrat und jede Mordanklage. Hier liegt der Mord und der Hochverrat der Justiz. Activ und passiv.

Mit der Hinrichtung des Zeugen ihrer eignen Tat hat die Justiz sich selbst hingerichtet. Ihre eigne Ehre. Ihren eignen Bestand.

Der Zeuge im Verurteilten ist *sacrosanct*.

Ausrottung des (Justiz-Tat-) Zeugen steht die Todesstrafe mit dem Wesen der Justiz im Widerspruch.

Wer toetet, setzt sich, durch die Beseitigung des Zeugen, unbedingt ins Unrecht.

12) Obwohl nach unserer Auffassung eine sehr unvollkommene (. wenn nicht sogar das Gegenteil).

Wer toetet, hat also garnicht das Recht, oder, mit rueckwirkender Kraft, verliert es, eine Strafe zu verhaengen. Er ist damit absolut disqualificiert, hat sich selbst disqualificiert; er kann gar keine Strafe verhaengen. Der toetende Richter macht sich mit declaratorischer Wirkung zum iudex inhabilis. Er ist damit nicht mehr Richter. Man kann nicht gleichzeitig töten und richten. Justiz vollzieht sich im Reiche der Lebenden.

Die Todesstrafe steht also sogar mit sich selbst, in sich selbst im Widerspruch. Sie steht ausserhalb des Strafbegriffs, wenn Strafe ein Rechtsbegriff. Aber dieser Widerspruch ist nicht unaufhebbar in reiner Justiz wie der von Recht und Rechtskraft sondern lässt sich praktisch lösen durch Ausmerzung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist ein Fuellhorn von Verstoessen gegen die Grundregeln der Processgerechtigkeit. Sie ist Beweisfaelschung, Zeugenmord, Richten in eigener Sache, Rechtskraftmissbrauch, Rechtskraftmissbrauch zu Toetungszwecken, Rechtskraftmissbrauch zur Beweisvernichtung, Rechtskraftmissbrauch zum Zeugenmord; Rechtskraftmissbrauch zur Verhinderung der Wiederaufnahme, Rechtskraftmissbrauch zur Verdeckung der eignen Verantwortung und etwa begangner Delicte—etwa Rechtsbeugung, in Tateinheit. Eine wahrhaft ideale Concurrrenz. Ein bischen viel. Die Todesstrafe ist dabei also schon an sich Rechtsbeugung. Denn nochmals: Die volle bona fides gibt es beim Töten nie. Nie. Sie ist unmoeglich.

Die processuale Analyse und Construction der Todesstrafe enthuellt ihr Wesen; und ihren Rechtswert. Sie gehoert nicht in den allgemeinen Teil des Strafrechts, vielmehr in den besondern. Nicht unter die Strafen, sondern unter die Verbrechen. Auch ihr materialer Gehalt ist durch die processuale Analyse eroeffnet. Als ein Conglomerat verschiedener, alleraergster, & speciell justizwidriger Verbrechen.

Doch schliesst in sich alles die kurze Formel: Todesstrafe ist

Zeugenmord. Zeugen duerfen, auch & gerade mittels Rechtskraft, nicht ermordet werden. Nicht von der Justiz. Die Todesstrafe ist eine juristische Unmoeglichkeit.

Wir stellen kurz—de lege ferenda ist es leider—den Rechtssatz auf: Zeugenmord durch die Gerichte ist verboten.

Muss man sich nicht wundern, wie noch immer die Wissenschaft der Todesstrafe gegenueberstand?

An diesem Punkt hat die Wissenschaft noch Ringe durch die Nase getragen. Man darf so etwas natuerlich nicht bei jedem verpaeteten Wissenschaftsfortschritt sagen. Aber Richten in eigener Sache! Und gar Hinrichten! Richten in eigener Sache mit toedlichem Ausgang!

Im alten Japan musste ein Richter, wenn er einen Menschen, doch, natuerlich aber nur: einen adligen Standesgenossen, als Richter irrig zum Tode verurteilt hatte, sich den Dolch durch den Leib ziehen. In andern Laendern hat man von solcher Ehrenhaftung des Richters, dem ein derartiges Malheur passierte, nichts gehoert.

Ob man unter solchen, wie den altjapanischen, Umstaenden ueber die Todesstrafe wohl mit sich reden lassen koemnte? Nein. Der Selbstmord des Richters ist keine ausreichende Suehne. Denn der getoetete Hochverraeter hat blos Hochverrat am Herrn oder Vaterland begangen, der irrende Richter an der Justiz; das ist unvergleichlich viel schlimmer. (Bona fides, wie wiederholt gesagt, bei Todesurteil unmoeglich.) Der getoetete Moerder hat nur gemordet; der Richter hat in eigener Sache gerichtet. Und das, mindestens fuer einen Richter, ist viel, viel schlimmer als morden. Unvergleichlich viel schlimmer. Frage: Kann das Uebel des Richtens in eigener Sache, das sich mit dem Todesurteilen verknuepft, als ein kleines angesehen werden gegenueber den sonst in Betracht fallenden Factoren? Man muss darauf antworten: Nein. Das gibt es nicht. Dass nicht, ueberhaupt nicht und auch im kleinsten

nicht, in eigener Sache gerichtet werde (es sei denn durch einen Beklagten oder Angeklagten, der angemessenen Gutmachungs-Vorschlag macht, die Selbstverurteilung¹³⁾), das ist noch viel wichtiger als dass nicht getoetet werde. Das Processrecht in seinen Fundamenten ist noch heiliger als das heiligste materielle Recht.

Hier ankert in der That der Kategorische Imperativ des Rechts. In der letzten Heiligkeit des Processrechts.

Von dem Princip, dass Nichtrichten in eigener Sache noch wichtiger als Nichttoeten und also das „unvermeidliche“ (so wie es heut, unter Herrschaft der Todesstrafe, steht) Richten in eigener Sache unbedingt kein quantum negligibile darstellt, von diesem Princip koennte Abweichen nur etwa dann in Erwaeg kommen, wenn die „allgemeine und die Mord-Criminatstatistik der in Frage der poena mortis conservativen Laender viel besser waere als die der Abolitionslaender. Sie ist aber bekanntlich garnicht besser. Die Todesstrafe hat keine praeventive Kraft.¹⁴⁾ So kann man von ihr nicht das hoechste Rechtsprincip des Nichtrichtens in eigener Sache hinrichten lassen; das hiesse ihr zuviel opfern.

13) Dieses Institut, der Vorschlag der angemessenen Busse durch den Angeklagten selbst, war dem griechischen Rechte gelaeufig, wie aus dem Process des Sokrates bekannt ist. Es verdient, in neuer Form, Wiederbelebung.

14) Wahrscheinlich sogar die entgegengesetzte Wirkung, wie schon Schriftsteller der Aufklaerungszeit annahmen. Die Praeventivwirkung der Todesstrafe scheint sich um so mehr abzuschwaechen als ihre Anwendung ueberhand nimmt.

A n h a n g

Mit welcher unaeglichen Gemuetsruhe aber Justizroutine Zeugen schwerster Capitalsachen aus der Welt zu schaffen bereit ist, zeigt der vor ein paar Jahren verhandelte Fall Dolbow-Driscoll (America). Chicago Tribune berichtete: Defense council pictured Wilbert Drummond, colored handyman and State's star witness as the real murderer. State attorney P..... replied by hinting that Drummond

would be tried later. "Drummond will not get off", P..... promised the jury. "His Punishment will come later." Da nun die americanischen Geseze (oder Gewohnheitsrecht!) schleunige Vollstreckung ergangener Todesurtheile vorschreiben und darin sehr strict sind, so dass' Aufschub unter allen Umstaenden als etwas sehr ausserordentliches gilt und sehr schwer zu erlangen ist, war damit zu rechnen, dass der Angeklagte zu der Zeit der Hauptverhandlung gegen Drummond laengst umgebracht sein wuerde. Es ist sehr schwer zu verstehen, warum das americanische Recht an dieser fatalen Executionspromptheit noch immer festhaelt und bestrebt ist, das unwiderrufliche so schnell wie moeglich zu tun. Man weiss auch nicht, wie sie, wohl zweifellos altenglisches Recht, in die Verfahrensordnung hineingekommen ist. Sollten atavistische unterbewusste Motive mitwirken? Deren Beteiligung duerfte allerdings bei Todesurtheilen staerker sein als bei allen andern. Es ist wichtig sich das klar zu machen. Oder sollte die Kuerze der Schwurgerichtsperiode und das historische System der Reiserichter daran schuld sein, indem das schwerste Urtheil ganz besonders vollstreckt zu werden hatte, solange die verantwortlichen Richter noch anwesend waren? (Die Erforschung der unterbewussten, tiefenpsychologischen Grundlagen des Strafrichtwesens hat Goitein, Ancient ritual and modern law anzulegen versucht, ist aber m. E. an besonders wesentlichem vorbeigegangen.) Beides waere doch recht compromittierlich, und Zeit, dass man hier statt mit dem positiven historischen Argument (der Wuerdigkeit der Tradition, des Immersogewesenseins) mit dem negativen historischen Argument (des Veraltetseins zu arbeiten anfangt und irrationaler Leistung der Vorfahren ihr verdientes Ende bereite).

Das heutige englische Recht scheint sowieso nicht mehr principiell aufschubfeindlich. 1876 wurde William Habron, 18 Jahre alt, wegen Toetung eines Polizisten zum Tode verurteilt, die Vollstreckung des Urtheils aber nicht vorgenommen, seiner Jugend halber. Zwei Jahre spaeter bekannte Charles Peace, wegen einer andern Straftat zum Tode verurteilt, sich als den Moerder. Er war bei Habrons Verurteilung im Gerichtssaal anwesend. Das Innenministerium zahlte diesem fuer unschuldig erlittenes Gefaengnis 800 £ Entschaedigung. Indessen wurde 1869 Priscilla Biggadyke wegen Giltmordes, begangen an ihrem Gatten, hingerichtet. Sie beteuerte bis zum letzten Augenblick ihre Unschuld. Spaeter bekannte ein Mann auf seinem Totenbett, dass er die Kueche der Frau Biggadyke in deren Abwesenheit betreten und Gilt in den dort stehenden Puddingteig getan hatte. 1905 wurden 4 Maenner wegen eines Mordes in Californien gehaengt. Spaeter wurde festgestellt, dass nur einer mit der Sache etwas zu tun gehabt hatte und drei voellig unschuldig waren. 1869 schienen von 11 vollstreckten Todesurtheilen dem Innenminister 5 verdaechtig, so dass er Nachforschungen anordnete. In 4 von diesen Faellen wurde die Unschuld der Hingerichteten unzweifelhaft festgestellt. Unter den Faellen, die ihm nicht als zweifelhaft aufgefallen waren, befand sich der der Frau Biggadyke. (CALVERT, S. 124, .

... GASKELL, *Memoirs of Charles Peace*. ... TEIGNMOUTH SHORE, the trials of Charles Peace, 1926. ... TALLACK, *Penological and preventive principles* 2. Aufl. 1896. ... KIRKPATRICK, *Capital punishment* 1905. Von hohem Interesse ist, obwohl nicht direkt ins Kapitel Todestrafe gehoerig, der Fall Adolf Beck. Sies auch, wie CALVER ebenfalls bemerkt, ein ausserordentlicher Fall. Die Jury verurteilte Beck 1896 zu 7 Jahren Zuchthaus nur eine Reihe an Frauen begangener Raubereien; er wurde 1901 freigelassen, aber 1904 wieder festgenommen und fuer mehrere neue derartige Straftaten verurteilt. Im ersten Process bezeugten 10, im zweiten 5 Frauen seine Identituet mit dem Mann, der sie angefallen, unter Eid; ein Schriftsachverstendiger beschwor die Identituet von Becks Handschrift mit der des mutmasslichen Tueters, und zwei Gefangnisbeamte seine Identituet mit einem Straeffling Smith, welcher in all diesen Faellen der wirkliche Tater war. Das Aussenministerium stellte spaeter fest, dass "nicht der Schatten einer Begruendung" des Verdachts gegen Beck uebrig bleibe und zahlte ihm an Gefangenschaftentschaedigung 5000 £. Beck erlebte das, doch hatte es ihn 9 Jahre gekostet, seine Unschuld zu erweisen. Der Schriftsachverstendige, dessen Gutachten das Gericht besonders beeindruckt hatte und zur Verurteilung wesentlichst beitrug, gab vor der Untersuchungscommission des Innenministeriums zu, wenn er gewusst haette, dass Becks koerperliches Signalement anders als das des wirklichen Taters war, so wuerde das seine Ansicht ueber die Handschrift beeinflusst haben! (CALVERT, S. 121 ff. ... WATSON, *The trial of Adolf Beck*, 1924. ... H. B. IRVING, *Last studies in criminology* 1923. ... CLIFFORD SULLY, *Mistaken identity*, 1925. ... WILLS, *An essay on the principles of circumstantial evidence* 1912)

Ein Ausschnitt aus dem "Berliner Tageblatt", dessen Datum ich nicht mehr feststellen kann, gezeichnet V. A. (offenbar Victor Auburtin):

"Jetzt spricht das ganze Land von einem Vorfall, der kein eigentliches Verbrechen ist, aber schauderhaft und dunkel. In einem Dorf bei Cuenca verschwand vor 12 Jahren ein Hirt mit Namen Grimaldos. Man vermutete ein Verbrechen und verhaftete 2 andre Hirten der Gegend. Die beteuerten ihre Unschuld. Dann, in der Untersuchungshaft, gestanden sie, sie haetten den Grimaldos erschlagen und die Leiche auf dem Friedhof verscharrt. Der Friedhof wurde umgegraben; es fand sich nichts. Nun sagten die

beiden, sie haetten den Toten zerschnitten und den Schweinen zum Fressen gegeben. Vor dem Richter selbst" (soll wohl heissen: in der Hauptverhandlung) "widerriefen sie alles und erklarten sich fuer unschuldig. Sie wurden zu 18 Jahren schweren Kerkers verurteilt; eins jener entsetzlichen Verlegenheitsurteile, die bei allen Voelkern vorkommen; man kann dem Angeklagten nichts beweisen, freilassen kann man ihn anstandshalber auch nicht, so steckt man ihn ins Zuchthaus, und der Fall ist erledigt.

Diesmal war er nicht erledigt. Vor einigen Tagen kam Herr Grimaldos in seinem Dorfe an, seelenvergnuegt und gesund. Er will sich verheiraten und muss sich die noetigen Papiere besorgen, sonst waere er auch jetzt noch nicht gekommen. Auf die Frage seiner verdonnerten Freunde antwortet er ruhig, er sei seit langem im Franzoesischen drueben in Dienst und erinnere sich an nichts. Die beiden Gefangenen erinnern sich auch nicht mehr, was das mit der verscharrten Leiche und den Schweinen gewesen ist. Sie wissen von nichts...."

Wie lange die Verurteilten eingesperrt waren, vergisst der Berichterstatter leider mitzuteilen !!

Welche Behandlung in der Untersuchungshaft zu einem solchen Gestaendnis, noch dazu uebereinstimmendem zweier Angeschuldigter, gefuehrt hat, laesst sich denken. Immerhin hat man Todesurteil vermieden....Anstandshalber moechte man mit V. A. sagen. Langzuchthaus und Folter nebst Todesangst..... "schauderhaft und dunkel".